



Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte · Rheinallee 27 · 53173 Bonn

Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG

Landfermannstraße 6
D 47051 Duisburg

PER TELEFAX: 0203 / 7 13 91-105

Partnerschaftsgesellschaft

Dr. Robert Kazemi
Rechtsanwalt

Michael Lennartz
Rechtsanwalt

Rheinallee 27
53173 Bonn

Telefon: 0228- 35 00 89-0

Telefax: 0228- 35 00 89-10

E-Mail:

kanzlei@heilberuferecht.eu

www.heilberuferecht.eu

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen: n.n.b.
Sachbearbeiter:
Unser Zeichen:
Betreff:

Bonn, den 15.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr

sehr geehrter Herr

am 13.12.2008 suchte ich,

die von Ihnen betriebene Spielbank Dortmund auf. Als ich Zutritt zu den Spielsälen Ihres Hauses begehrte, teilte man mir mit, dass über meine Person eine Spielersperre verhängen worden sei. Auf Rückfrage, warum dies geschehen sei, teilte man mir mit, dass dies aus dem Computer nicht ersichtlich sei.

Daraufhin ließ ich Ihre Mitarbeiterin Kontakt mit der Geschäftsleitung des Casi-

Bankverbindungen
Deutsche Bank Düsseldorf
Kto.- Nr. 103378600
BLZ 30070024
IBAN:
DE 2300700240103378600

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
Kto.- Nr. 7496311
BLZ 30060601
IBAN:
DE 92300606010007496311

Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 2019
Sitz: Bonn

FA Bonn Außenstadt
Ust-IdNr.: DE 261786390

medi-tp

nos herstellen. Anstelle der Geschäftsleitung erschienen sodann zwei weitere Mitarbeiter Ihres Hauses, von denen sich einer als _____ vorstellte. Auf Rückfrage, warum mir der Zutritt zu den Spielsälen Ihres Hauses versagt worden war, teilte mir Herr _____ mit, dass gerade wegen der über meine Person verhängenen Spielersperre soeben ein Anruf der Geschäftsleitung bei ihm eingegangen sei, auf den er zunächst Rücksprache halten müsse. Herr _____ erschien sodann einige Minuten später in Begleitung eines Herrn _____, der – wohl aufgrund seiner eindrucksvollen Statur – für „Ruhe und Ordnung“ sorgen sollte. Dies tat er nicht etwa in der Form, dass er mich und meine rechtsanwaltlichen Kollegen darüber aufklärte, warum eine Spielersperre verhängen worden ist, sondern dadurch, dass er – in bedrohlicher Art und Weise – klar machte, dass weitere Diskussionen über die Spielersperre hier und heute nicht stattfinden werden.

Wegen des vorgenannten Sachverhaltes wende ich mich daher direkt an Sie, als Geschäftsleitung der Westdeutschen Spielbanken GmbH & Co. KG. Dies vor allem deshalb, weil mir mitgeteilt worden ist, dass die Spielersperre auf Weisung der Geschäftsleitung verhängen worden ist.

Zum Hintergrund:

Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, bin ich – _____ als Prozessvertreter in einem Wettbewerbsprozess gegen Ihr Unternehmen aufgetreten. Das vor dem Landgericht _____ geführte wettbewerbsrechtliche Verfahren betraf – wie Ihnen bekannt sein dürfte – dass aus Sicht unserer Mandantin wettbewerbswidrige Verhalten Ihres Hauses am Standort _____ Die in diesem Verfahren anhängig gemachten umfassenden Unterlassungsansprüche, insbesondere im Hinblick auf Gedanken des Spielerschutzes, sind nach wie vor anhängig, und werden demnächst im Rahmen eines Berufungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht _____ weiter behandelt.

Ich gehe davon aus, dass die in Ihrem Hause nach Prozessbeginn verhängene Spielersperre auf diesem Hintergrund beruht.

Schlussfolgerung:

Gem. § 6 Abs. 9 des Spielbankengesetzes NRW fordere ich Sie hiermit auf, mir Auskunft zu erteilen über:

1. Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben,
2. Die Daten, die in Ihrem Hause nach § 23 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag über meine Person gespeichert worden sind,
3. Den Zweck der Speicherung (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BDSG) und die Herkunft der Daten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 BDSG),
4. Die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten sowie
5. Die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen.

Zur Auskunftserteilung setze ich Ihnen hiermit eine Frist bis

Donnerstag, den 18.12.2008, 12:00 Uhr (hier eingehend).

Da ich in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß als Rechtsanwalt zugelassen bin, steht meine finanzielle Zuverlässigkeit nicht in Frage. Gründe, die eine Spielersperre nach § 6 Abs. 2 des Spielbankengesetzes in NRW rechtfertigen können liegen nicht vor. Ich gehe daher davon aus, dass Sie mir den Zutritt zu den Spielsälen Ihres Hauses aufgrund Ihres vermeintlichen Hausrechts (Störersperre) versagen.

Eine derartige Spielersperre in Form der Störersperre entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage; sie verletzt mich unmittelbar in meinen Grundrechten aus Art. 12, 14 GG und ist daher unverzüglich aufzuheben.

I.

Nach § 2 SpielbG NRW dürfen Glücksspiele im Lande Nordrhein-Westfalen öffentlich nur von Spielbanken veranstaltet werden. Gesellschafter eines Unternehmens zum Betrieb einer Spielbank dürfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche juristische Personen des privaten Rechts sein, deren Anteile überwiegend dem Land Nordrhein-Westfalen gehören (§ 3 Abs. 1 SpielbG NRW). Damit hat sich das Land Nordrhein-Westfalen für eine Monopolisierung des Spielbankenbetriebs entschieden.

Ziel dieser staatlichen Monopolisierung ist es,

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und **den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken**, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

Die Ziele des SpielbG NRW gleichen damit denen, des – ebenfalls am 01.01.2008 in Kraft getretenen – Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV).

Suchtbekämpfung und Spielerschutz sind oberstes Ziel der hiesigen Gesetzgebung. Sie bedingen damit aber auch gleichzeitig, besondere Verpflichtungen der Erlaubnisträger.

Die Erlaubnisinhaber im Glücksspielbereich nehmen eine öffentlich rechtliche Aufgabe, genauer eine solche der Gefahrenabwehr wahr. Auch wenn Sie als Spielbank in Rechtsform einer Gesellschaft des privaten Rechts organisiert sind, sind Sie als ausschließlich oder aber zumindest weit überwiegend staatlich beherrschtes Unternehmen weiterhin grundrechtsgebunden. Ihnen stehen dementsprechend nicht die Freiheiten und Möglichkeiten der Privatautonomie uneingeschränkt zu. Auf Ihr Unternehmen finden viel mehr die Vorschriften des so genannten Verwaltungsprivatrechts Anwendung. Ihr Unternehmen und die Handlungen Ihres Unternehmens sind dementsprechend öffentlich–rechtlich überlagert und grundrechtsgebunden.

2.

Die verhängene Störersperre verletzt mich – ebenso wie die übrigen Kollegen – in unserer anwaltlichen Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, denn sie stellt sich als Repressalie für meine nach vorgenanntem Grundgesetzartikel ausgeübte anwaltliche Tätigkeit dar.

Anwälte streiten berufsmäßig für die Interessen ihrer Mandanten, die ihrerseits frei sind, den ihnen zusagenden Rechtsvertreter zu wählen und zu mandatieren. Das personale Vertrags- und Vertrauensverhältnis betrifft einen Beruf, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt (Vergleiche BVerfGE 34 293, 302) und unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des Einzelnen überantwortet ist, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige Regelung beschränkt ist (vgl. BVerfGE 50, 16, 29). Ihre eigenständige und unabhängige Funktion in der Durchsetzung des Rechts nehmen die Rechtsanwälte gerade in Bezug auf ihre jeweiligen Mandanten wahr.

Diese Berufswahrnehmung ist durch die in Ihrem Hause verhängene Störersperre nicht mehr möglich. Hier werden die Prozessvertreter vielmehr durch gezielte Maßnahmen unmittelbar von der Ausbildung ihres Berufes ausgeschlossen. Eine ordnungsgemäße Interessenvertretung meiner Mandanten ist unter Geltung der verhängenen Störersperre nicht mehr möglich. Mir und meinen Kollegen ist es vielmehr unmöglich, für das anhängige Berufungsverfahren weitere Feststellungen zu treffen. Dies scheint von Ihnen auch so beabsichtigt zu sein.

3.

Die verhängene Sperre ist auch deshalb unwirksam, weil Sie mich nicht nur in meiner anwaltlichen Berufsausübung behindert, sondern auch unmittelbar in mein allgemeines Persönlichkeits-

recht (Art. 1, 2 Abs. 1 GG) eingreift. Sie verstößt überdies gegen die Ziele des Spielbankengesetzes Nordrhein-Westfalen.

Mir wird – vor dem Hintergrund meiner anwaltlichen Berufsausübung – untersagt, den nach Einschätzung des Gesetzgebers bei jeder Person vorherrschenden „natürlichen“ Spieltrieb in den durch Sie als Monopolbetrieb betriebenen staatlichen Glücksspieleinrichtungen zu kanalisieren.

Da in meiner Person keine Gründe vorherrschen, die mich vom Glücksspiel in geordneten Bahnen abhalten, wäre ich nunmehr gezwungen, zur Ausübung meines natürlichen Spieltriebes auf illegale Glücksspielangebote zurückzugreifen, oder aber zur Ausübung des Glücksspiels das europäische Ausland aufzusuchen.

Gerade dies versucht das Spielbankengesetz NRW gerade zu verhindern.

In meiner Person liegen weder Suchtgefahr, noch sonstige finanzielle Gründe vor, die eine Sperre meiner Person rechtfertigen würden. Die verhangene Sperre ist damit auch aus diesem Grunde rechtswidrig.

Sie basiert einzig und allein auf der Tatsache, dass ich im Rahmen der durch das Grundgesetz geschützten und im Rahmen des Gewaltenteilungsgrundsatzes auch notwendigen anwaltlichen Berufsausübung tätig geworden bin. Derartige Vorgehensweisen sind der deutschen Verfassung fremd. Rechtstaatliche Grundsätze werden durch ihr Handeln außer Kraft gesetzt. Derartige Vorgehensweisen sind sonst wohl nur aus Diktaturen bekannt. Solche Zustände zu verhindern war maßgebliche Zielsetzung des 1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes.

Es ist erschreckend, wie ein im Eigentum des Staates stehendes Unternehmen, mit den Grundrechten der Organe der Rechtspflege umgeht.

Eine Kopie dieses Schreibens wurde daher zeitgleich an das zuständige Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Spielbankenaufsicht, _____, gesendet.

Ich fordere Sie hiermit auf, die verhangene Spielersperre umgehend rückgängig zu machen. Hierzu setze ich Ihnen eine Frist bis spätestens _____

Freitag, den 19.12.2008.

Sollte ich bis zum diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung auf mein Schreiben verzeichnen können, werde ich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Rein vorsorglich weise ich noch auf folgenden Punkt hin:

Soweit Sie sich im Rahmen Ihres Vorgehens auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Sachen III ZR 65/05 stützen, findet diese seit dem 01.01.2008 in Nordrhein-Westfalen keine Anwendung mehr. Ihnen ist es unter Geltung der aktuellen Gesetze nicht mehr möglich eine Spielsperre ohne Angaben von Gründen zu verhängen. Vielmehr unterliegen Sie und Ihr Unternehmen einem Kontrahierungszwang. Dieser ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Das staatliche Glücksspielmonopol ist aktuell nur unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes zu rechtfertigen (BVerfG I BvR 1054/01). Diesem Umstand trug das Land Nordrhein-Westfalen dadurch Rechnung, dass zum 01.01.2008 das neue Spielbank Gesetz in Kraft setze.

Nicht ohne Grund werden hier die Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Spielbankgesetz verbindet, im ersten Paragraphen benannt: Es gilt zuvörderst mit diesem Gesetz das Entstehen von Spielsucht zu verhindern und anzutreffende Spielsucht wirksam zu begegnen (§ 1 Satz 1 Nr. 1). Weiter ist das Spielangebot in Spielbanken zu beschränken (§ 1 Satz 1 Nr. 2).

Als Spielbankenbetreiber werden in Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern auch künftig Private nicht zum Zuge kommen können, da dem Land die überwiegenden Anteile an der juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts gehören müssen, die die Spielbanken betreibt (§ 3). Durch die Festschreibung eines staatlichen Monopols auch im Bereich der Spielbanken (Spielbankenmonopol) sind Bestimmungen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren Spielbankkonzessionen an Privatpersonen oder an nicht staatliche Gesellschaften vergeben werden können entbehrlich. Anders als in dem bereits zitierten BGH-Urteil ist das Betreiben einer öffentlichen Spielbank im Lande Nordrhein-Westfalen damit privaten Unternehmen nicht mehr zugänglich. Allein solche Unternehmen, die dem Verwaltungsprivatrecht unterliegen, sind noch zum Betrieb einer Spielbank berechtigt.

Hieraus folgt zugleich, dass ein Ausweichen auf andere (legale) Spielbanken im Lande Nordrhein-Westfalen nicht möglich ist. Einen derartigen Ausweg fordert aber das SpielbG NW ausdrücklich. Der Betrieb Ihres Unternehmens dient der Kanalisierung des natürlichen Spieltriebes der Bevölkerung und kann daher schon aus diesem Grunde nicht (mehr) rein privatwirtschaftlich betrachtet werden, wie es der BGH in seinem Urteil vom 15.12.2005 noch apodiktisch getan hat. Vielmehr bin ich – nach der eindeutigen Ansicht des Gesetzgebers – als Verbraucher *auf* die Leistung ihres Unternehmens angewiesen, um meinen „natürlichen Spieltrieb“ zu befriedigen. Sperrentscheidungen Ihres Unternehmens sind dementsprechend an den Zielen des SpielbG NW zu messen und auch entsprechend zu begründen.

Ihre Verpflichtung zur Aufhebung der Spielsperre ergibt sich überdies aus § 19 Abs. 1 AGG. Die Gesamtumstände, die zur Sperrung meiner Person geführt haben, lassen darauf schließen, dass der Grund für die Sperrung darin liegt, dass ich meinen verfassungsrechtlich geschützten Anwaltsberuf ausgeübt habe.

Schließlich ist die Ablehnung meiner Person auch sachlich nicht begründet und damit insgesamt sittenwidrig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Kazemi

(Rechtsanwalt)



Kazemi & Lennartz Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Rheinallee 27 · 53173 Bonn
Tel. 0228/350089-0 · Fax: 0228/350089-10
E-Mail: kanzlei@medi-ip.de